

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

sowie in Anbetracht der bedeutsamen Rolle, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen übernehmen, indem sie zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit beitragen,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle spielen können, indem sie die Regierungen beraten, wie diese ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbaren können,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahrensweisen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) die Einsetzung beziehungsweise Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

b) nach Bedarf Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen, wo es sie gibt, einzurichten, damit sie ihre Maßnahmen koordinieren, ihre Ergebnisse verbessern und ihre gewonnenen Erfahrungen austauschen können;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*,

a) zu erwägen, zusammen mit anderen in Betracht kommenden Akteuren Kommunikationskampagnen durchzuführen, um der Öffentlichkeit die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen stärker bewusst zu machen;

b) die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge ihrer Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen ernsthaft zu prüfen, mit dem Ziel, die Anliegen von Beschwerdeführern im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit zu behandeln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 63/170

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁸².

63/170. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993¹⁸³ und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage und auf die Resolution 6/20 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007¹⁸⁴,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁸⁵ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen stärken sollen,

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mongolei, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

¹⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

¹⁸⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf nationaler Ebene möglichst große Wirkung entfaltet, und dass das Amt beabsichtigt, neue Regionalbüros einzurichten,

1. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

2. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und von Regionalkonferenzen nationaler Menschenrechtsinstitutionen;

3. *erkennt daher an*, dass Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte, wobei auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

4. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen einerseits und regionalen Organisationen und Institutionen wie etwa der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, dem Europarat, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, der Internationalen Organisation der Francophonie, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen regionalen Institutionen andererseits;

5. *begrüßt außerdem* den Einsatz von Regionalvertretern des Amtes des Hohen Kommissars in Subregionen und in Regionalkommissionen;

6. *begrüßt ferner* die Fortschritte, die beim Abschluss regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis

a) von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und afrikanischen Organisationen und Unterorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika;

b) von der Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in Afrika gewährt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker;

c) von der vom 10. bis 12. Juli 2007 in Bali (Indonesien) abgehaltenen vierzehnten jährlichen Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region, die unter anderem die künftigen Herausforderungen für den Regionalen Rahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region erörterte und einen umfassenden Punktekatalog für Folgemaßnahmen mit dem Titel „Aktionspunkte von Bali“ verabschiedete¹⁸⁶;

d) von den derzeit im Kontext des Regionalen Rahmens mit Unterstützung und Beratung durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen der asiatisch-pazifischen Region geführten Konsultationen zwischen den Regierungen über den möglichen Abschluss regionaler Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

e) von dem jüngsten Beschluss des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN), einen Mechanismus zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu entwickeln;

f) von den Tätigkeiten im Rahmen des Regionalprojekts des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der lateinamerikanischen und karibischen Region und von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Organisation der amerikanischen Staaten;

g) von den laufenden Initiativen zur Weiterentwicklung der Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durch den Gemeinsamen Markt des Südens (MERCOSUR);

h) von den Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Liga der arabischen Staaten;

i) von der kontinuierlichen Zusammenarbeit zur Verwirklichung universaler Normen zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, namentlich dem Europarat und seinen verschiedenen Menschenrechtsorganen und -mechanismen, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere im Hinblick auf Aktivitäten auf Landesebene;

7. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, mit Unterstützung und Beratung durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen den Abschluss von Vereinbarungen zu erwä-

¹⁸⁶ A/HRC/7/35, Anhang.

gen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Amtes, die nationalen Schutzsysteme im Einklang mit Maßnahme 2 des Reformprogramms des Generalsekretärs¹⁸⁷ zu stärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/171

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁸⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bhutan, Bolivien, Brunei Darussalam, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Si-

erra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Dagegen: Andorra, Australien, Belgien, Belize, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grenada, Guatemala, Haiti, Indien, Japan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Nauru, Nepal, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Ruanda, Sambia, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

63/171. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Beseitigung der Diskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁸⁹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁰, die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung¹⁹¹, die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben¹⁹², und die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören¹⁹³,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

¹⁸⁷ Siehe A/57/387 und Corr.1.

¹⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind) und Venezuela (Bolivarische Republik).

¹⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁹¹ Siehe Resolution 36/55.

¹⁹² Resolution 40/144, Anlage.

¹⁹³ Resolution 47/135, Anlage.